

II-1555 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/87-4/1980

1010 Wien, den ..... 8. September 19 80  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00

725 JAB

1980-09-09  
 zu 709/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Abtretung von Kompetenzen an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (Nr. 709/J).

Die Anfragesteller verweisen darauf, daß im Nationalrat und auch außerhalb die Frage der Ausweitung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bereits mehrmals behandelt worden sei und richten damit im Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

"Sind Sie bereit, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen der Sozialversicherung für Belange der Gesundenuntersuchungen, der Rehabilitation, der ärztlichen Versorgung und der Spitalsfinanzierung eine Mitkompetenz einzuräumen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehere ich mich folgendes auszuführen:

Eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen der Sozialversicherung ist, wie den anfragenden Abgeordneten sicher bekannt ist, schon jetzt in jedem in der Anfrage angeführten Bereich gesetzlich verankert.

Die Durchführung der Gesundenuntersuchungen wird durch Richtlinien geregelt, die der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erlassen hat und die für die

- 2 -

Träger der Krankenversicherung verbindlich sind. § 132 b Abs.3 ASVG bestimmt, daß diese Richtlinien zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bedürfen.

Gemäß den §§ 24 und 25 bzw. 302 Abs.1 Z.1 ASVG sind die Träger der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung berechtigt, Krankenanstalten zu errichten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen. Die gleiche Regelung gilt auch in der Unfall- und Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern. Diese Einrichtungen gelten als Krankenanstalten, für deren Errichtung und zu deren Betrieb nach den Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Bewilligung zu erteilen ist, werden dem Grundsatz nach im Krankenanstaltengesetz normiert, dessen Vollziehung im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz diesem Ressort obliegt.

Bezüglich der ärztlichen Versorgung ist zunächst das Bundesministeriengesetz zu zitieren, aufgrund dessen die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte allein beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ressortiert. Dementsprechend obliegt die Vollziehung des Ärztegesetzes, das im Hinblick auf die darin geregelte ärztliche Ausbildung die Voraussetzungen für die entsprechende ärztliche Versorgung auch im Rahmen der Sozialversicherung schafft, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz. Im Hinblick auf die Festlegung der Vertragsarztstellen autonom zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Standesvertretung der Ärzte kann, jedenfalls angesichts dieser Kompetenz und des Umstandes, daß bei der Gestaltung des Inhalts der Festlegung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einflußmöglichkeit zusteht, meiner Auffassung nach auch seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung keine

- 3 -

Mitkompetenz an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei der ärztlichen Versorgung abgetreten werden.

Was die Spitalsfinanzierung anlangt, ist auf die 1978 zustandegekommene Neuregelung (BGBI.Nr. 453 bis 458/1978) zu verweisen, in deren Mittelpunkt die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds steht. Organ dieses Fonds ist die beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Fondsversammlung, in der u.a. auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend vertreten ist. In diesem Zusammenhang ist dem Gesundheits- und Umweltschutzressort somit auch bei der Spitalsfinanzierung eine Mitwirkung gewährleistet.

Angesichts dieser Darstellung ist zusammenfassend zu sagen, daß bei den wichtigen gesundheitspolitischen Fragen im Bezug auf die Sozialversicherung das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die notwendigen Mitkompetenzen verfügt und daher eine solche Mitkompetenz nicht erst eingeräumt zu werden braucht, wie dies die Anfragesteller anregen.

Der Bundesminister:

